

Konsortialvereinbarung

zwischen

1. der **Stadt Radebeul**, Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul
gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister

- „Radebeul“ –

2. der **Stadt Coswig**, Karrasstraße 2, 01640 Coswig
gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister

- „Coswig“ –

3. der **Stadt Radeburg**, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg
gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister

- „Radeburg“ –

und

4. der **Gemeinde Moritzburg**, Schlossallee 22, 01468 Moritzburg
gesetzlich vertreten durch ihren Bürgermeister

- „Moritzburg“ –

jede für sich auch der „Partner“
zusammen auch die „Partner“

schließen folgende Konsortialvereinbarung.

Präambel

- (1) Die Partner sind Gesellschafter der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Radebeul und Coswig mbH (im Folgenden: **WAB R+C** oder die „**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft wurde als Betriebsführungsgesellschaft für die Bereiche Wasser, Abwasser und Stadtbeleuchtung der Städte Radebeul und Coswig bzw. deren Betriebsführungsgesellschaften in diesen Bereichen gegründet, um im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit effizient und kostengünstig die jeweiligen Versorgungsleistungen sicher zu stellen. Dabei war die Gesellschaft von Anfang an darauf ausgelegt, ihren Tätigkeitskreis auch auf weitere Gemeinden auszudehnen. Unter dem Eindruck des demographischen Wandels und des zunehmenden Mangels an Fachkräften in den kommunalen Verwaltungen sind auch kleinere Gemeinden zunehmend bestrebt, die sich aus der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Aufgabenträgern ergebenden Synergieeffekte abzuschöpfen und somit für eine sichere und preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit Daseinsvorsorgeleistungen Sorge zu tragen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zukünftig weitere Aufgabenträger die WAB R+C als am Markt bekannten und verlässlichen Betriebsführer mit Leistungen beauftragen werden. Nunmehr sind der Gesellschaft zunächst die Stadt Radeburg und die Gemeinde Moritzburg beigetreten.
- (2) Die Gesellschaft wurde so strukturiert, dass die Gesellschafter ohne ein förmliches Vergabeverfahren Leistungen an die Gesellschaft vergeben können (sog. Inhouse-Vergabe). Diese Gestaltung ist für den Bestand der Gesellschaft von elementarer Bedeutung. Die Partner sind sich einig, dass daher die Voraussetzungen des § 138 GWB in jedem Fall – auch im Falle des Beitritts weiterer Gesellschafter - erfüllt bleiben müssen. Auf der anderen Seite ist für die Partner von wesentlicher Bedeutung, dass diese die Pflichtaufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung auf die Gesellschaft ohne eine umfangreiches und teures Vergabeverfahren übertragen können. Die Voraussetzungen für die Inhouse-Vergabefähigkeit der Gesellschaft ist unter anderem die Gewährleistung gewisser Kontrollbefugnisse der an der Gesellschaft beteiligten Kommunen. Dies gilt auch und besonders für die Minderheitsgesellschafter.
- (3) Die Satzung der Gesellschaft unterliegt aufgrund ihrer Prägung als kommunale Eigen-gesellschaft insbesondere den durch § 96a SächsGemO vorgegebenen Zwängen. Um den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Idealen ebenso wie den gesetzlichen Grundlagen gerecht zu werden, haben die Parteien beschlossen, außerhalb des Gesellschaftsvertrages der WAB R+C eine Vereinbarung zur schließen, die den Fortbestand der Gesellschaft sichert.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt.

§ 1

Grundsatz einvernehmlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien werden sich bemühen, sämtliche im Kontext mit ihrer Beteiligung an der WAB R+C auftretenden Fragen einvernehmlich und vertrauensvoll zu lösen. Jede Partei soll versuchen, hinsichtlich der ihr zustehenden Rechte zunächst Einvernehmen mit den anderen Parteien herbeizuführen, bevor sie diese Rechte nach eigenem Entschluss, jedoch gebunden durch die Regelungen dieser Vereinbarung, ausübt.
- (2) Die Partner werden im besonderen Maße darauf achten, durch ihr Verhalten nicht die Inhouse-Vergabefähigkeit der Gesellschaft zu gefährden
- (3) Soweit die Partner nicht unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, verpflichten sie sich, durch die Fassung von Weisungsbeschlüssen an die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Regelungen dieser Vereinbarung durchzusetzen.

§ 2

Konsortialversammlung

- (1) In der Konsortialversammlung werden durch die Partner alle Fragen erörtert und nach Möglichkeit einvernehmlich entschieden, die die Beteiligung der Partner an der WAB R+C betreffen. Die Partner werden sich nach besten Kräften bemühen, das Einvernehmen herzustellen. Das Recht der Partner auf Ausübung von Rechten nach eigenem Entschluss, jedoch gebunden durch die Regelungen dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (2) Eine Konsortialversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Partner dies verlangt. Die Konsortialversammlung soll in der Regel als Zusammenkunft erfolgen, sie kann jedoch auch telefonisch, als Video- oder Webkonferenz oder auf andere Weise abgehalten werden, wobei gemischte Formen der Teilnahme an der Versammlung zulässig sind.
- (3) Die Einberufung der Konsortialversammlung erfolgt durch deren Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail und mit einer Frist von einer Woche (maßgeblich ist der Tag der Versendung). In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Die Einberufung hat an die Teilnehmer der Konsortialversammlung zu erfolgen.
- (4) Zur Teilnahme an den Konsortialversammlungen sind die Vertreter im Sinne des § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO der Partner berechtigt. Jeder Partner kann sachkundige Dritte zur Konsortialversammlung hinzuziehen. Der Partner, der einen sachkundigen Dritten hinzuziehen möchte, wird dies unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor der Konsortialversammlung gegenüber den anderen Partnern ankündigen. Diesen steht es frei, ohne Ankündigung ebenfalls einen sachkundigen Dritten hinzuzuziehen.

- (5) Der Vorsitz der Konsortialversammlung obliegt den Partnern in turnusmäßigem Wechsel beginnend mit dem Partner, dessen Einwohnerzahl am größten ist. Danach wechselt der Vorsitz jährlich jeweils zu dem Partner mit der nächstniedrigen Einwohnerzahl. Nachdem der Partner mit der geringsten Einwohnerzahl den Vorsitz geführt hat, beginnt der Wechseltturnus wieder mit dem einwohnerstärksten Partner.
- (6) Über den Verlauf der Konsortialversammlung ist durch den Vorsitzenden zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Versammlung, ein Protokoll zu erstellen und an die Partner zu übersenden. Im Protokoll sind Tag, Zeit und Ort der Konsortialversammlung, die Teilnehmer an der Versammlung sowie der wesentliche Inhalt der Erörterungen, die einvernehmlich getroffenen Entscheidungen und mögliche Differenzstandpunkte zu aufzuführen.

§ 3 Neugesellschafter

- (1) Neugesellschafter sind alle Gesellschafter, die der Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2023 beitreten.
- (2) Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit geeignete Neugesellschafter aufnehmen. Soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, verpflichten sich alle Parteien, der Aufnahme neuer Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.
- (3) Vor Aufnahme von Neugesellschaftern ist im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Gesellschaft zu prüfen, ob die Gesellschaft hinreichend leistungsfähig ist, um die Anforderungen aller Gesellschafter auch nach Aufnahme des Neugesellschafters zu erfüllen. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die notwendigen Kapazitäten entsprechend den Anforderungen des Neugesellschafters geschaffen werden können. Die Kosten für die Kapazitätserweiterung werden von dem Neugesellschafter getragen, soweit sie allein durch diesen veranlasst sind.
- (4) Die Aufnahme des Neugesellschafters darf die Fähigkeit der Gesellschaft zur Inhouse-Vergabe nicht gefährden. Voraussetzung für die Aufnahme des Neugesellschafters ist daher, dass dieser
 - Öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Abs. 1 bis 3 GWB ist,
 - selbst Betriebsführungsleistungen an die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks vergibt (vgl. § 6)
 - dieser Konsortialvereinbarung beitrifft (vgl. § 4 Abs. 5),

- [...]
- (5) Die Kosten für die Aufnahme eines Neugeschafters trägt [...].

§ 4 Beitritt von Neugeschaftern

- (1) Neugeschafter treten der Gesellschaft in der Regel im Wege der Übernahme von durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffener Anteile an der Gesellschaft bei, soweit die Partner nichts anders bestimmen.
- (2) Die Kapitalerhöhung ist so zu gestalten, dass den Geschaftern Radebeul und Coswig jeweils mindestens 50,10 % der Anteile an der Gesellschaft verbleiben.
- (3) Vor der Kapitalerhöhung ist der Wert der Gesellschaft durch eine indikative Wertermittlung eines Wirtschaftsprüfers festzustellen. Der Wert der Anteile soll dabei an dem durch die Anteile repräsentierten Anteil am Eigenkapital widerspiegeln. Zudem ist bei der Bewertung der Anteile zu unterstellen, dass die Gesellschaft weiterhin keine Gewinnausschüttungen plant, sondern die Erwirtschaftung einer Eigenkapitalverzinsung als Beitrag zur Innenfinanzierung des Unternehmens Unternehmensziel bleibt. Soweit ein Geschafter methodische Bedenken gegen den gewählten Bewertungsansatz einwendet, verpflichten sich die Geschafter, im Rahmen einer Geschafterversammlung einen Beschluss über den zu wählenden Bewertungsansatz zu fassen.
- (4) Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Nennwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages auf Grundlage der Wertermittlung gem. Abs. 3. Der Ausgabeaufschlag ist in die Kapitalrücklage der Gesellschaft zu zahlen.
- (5) Der Neugeschafter tritt dieser Konsortialvereinbarung durch einfache Erklärung bei.

§ 5 Gremienbeteiligung/einheitliche Stimmabgabe

- (1) Soweit die Geschafterversammlung über eine Entscheidung gem. § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages abstimmt, tritt vor Abhaltung der Geschafterversammlung die Konsortialversammlung zusammen und berät die Angelegenheit vor. Die Partner verpflichten sich, die Angelegenheit erst dann in der Geschafterversammlung zur Abstimmung zu stellen, wenn eine einheitliche Stimmenabgabe gesichert ist.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, in den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten in der Geschafterversammlung nur einheitlich abzustimmen. Soweit die Parteien selbst keine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft halten, verpflichten sie sich, unter Nutzung

aller ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten mittels entsprechender Beschlüsse für eine einheitliche Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung Sorge zu tragen.

§ 6

Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Soweit die Voraussetzungen für den Beitritt zur Gesellschaft gemäß § 3 bei einem der Partner nicht mehr vorliegen, verpflichtet sich dieser, soweit möglich und zumutbar, die Gesellschafterstellung im Wege der ordentlichen Kündigung gem. § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu kündigen. Soweit die Einhaltung der Frist gem. § 19 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unzumutbar ist oder durch die Einhaltung der Frist die Interessen der Gesellschaft gefährdet werden, verpflichten sich die Partner, unverzüglich von dem Kündigungsrecht gem. § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch zu machen.
- (2) Das Recht der übrigen Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Kündigt ein Partner trotz des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht, können die Anteile durch Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe des § 20 des Gesellschaftsvertrages eingezogen werden.

§ 7

Schadenersatz

- (1) Soweit eine Partei gegen die Regelungen dieser Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, ist sie den anderen Parteien zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet. Entsteht durch den schuldhaften Verstoß gegen die Regelungen dieser Vereinbarung ein Schaden auf Ebene der Gesellschaft, so steht dieser der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens zu.
- (2) Verstoßen mehrere Parteien gegen die Regelungen dieser Vereinbarung, haften sie jede für sich für den von ihnen verursachten Schaden. Können Verursachungsbeiträge mehrere Parteien an der Entstehung eines Schadens nicht eindeutig zu geordnet werden, haften diese Parteien insoweit als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung endet, wenn alle Partner ihre Anteile an der Gesellschaft veräußern oder die Liquidation der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.
- (3) Ein Partner ist an diese Vereinbarung nicht mehr gebunden, wenn er keine Anteile an der Gesellschaft mehr hält.

§ 9

Änderung dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

[Unterschriftenseite folgt]

Stadt Radebeul

Stadt Coswig

Datum, Unterschrift

Bert Wendsche

Oberbürgermeister

Datum, Unterschrift

Thomas Schubert

Oberbürgermeister

Stadt Radeburg

Gemeinde Moritzburg

Datum, Unterschrift

Michaela Ritter

Bürgermeisterin

Datum, Unterschrift

Jörg Hänisch

Bürgermeister